



Regelwerk zur Wahl von Bürger*innen für das Nationale Begleitgremium

Stand: 19. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	2
Das Regelwerk	3
Grundlagen zur Wahl	3
1) Was sind die Grundlagen der Wahl, die auch für zukünftige Wahlgremiumssitzungen gelten sollen?	3
2) Wer ist Mitglied im Wahlgremium?	3
3) Welche NBG-Bürger*innen sind Mitglieder eines neuen Wahlgremiums?	4
4) Welche Rechte haben die Mitglieder des Wahlgremiums?	4
5) Benötigt eine Wiederberufung eines/einer NBG-Bürger*in durch die Umweltminister*in eine vorherige Wiederwahl durch das Wahlgremium, wie in diesem Regelwerk beschrieben?	4
6) Gilt für die Wiederwahl das Prinzip der direkten Folge der Amtsperioden?	4
Wahlprozess im Wahlgremium	4
7) Wer leitet die Sitzungen des Wahlgremiums und welche Regeln über den Sitzungsverlauf (z.B. zu Redebeiträgen, Vorstellung der Kandidatinnen, Ordnung der Sitzung etc.) gelten?	4
8) Nach welchen Regeln läuft die Wahl im Wahlgremium ab?	5
9) Dürfen für die Wahl der Vertreter*innen der jungen Generation von 18-27 Jahren Personen jeden Geschlechts antreten?	5
10) Was passiert mit Vertreter*innen der jungen Generation, die die Altersgrenze überschreiten, also das 28. Lebensjahr vollenden? Dürfen Sie als Männer-/Frauvertreter*innen nochmal kandidieren?	6
11) Für welche Wahlgruppe (Männer bzw. Frauen) kann eine Person diversen Geschlechts antreten?	6
12) Kann eine Wahl im Wahlgremium in Abwesenheit erfolgen?	6
Bürger*innen des Beratungsnetzwerks	6
13) Kann das Beratungsnetzwerk (BNW) Personen ins Wahlgremium entsenden? Wenn ja, wie viele? Und welche Voraussetzungen müssen diese erfüllen?	6
14) Darf das Beratungsnetzwerk (BNW) auch schon nach 1,5 Jahre neue Vertreter*innen für die Mitarbeit im Wahlgremium benennen?	6
Nachrücker für NBG-Bürger*innen	7
15) Wird für potenzielle Nachrücker*innen die „angebrochene“ Amtszeit nach Nachrücken auf die Anzahl der möglichen Amtszeiten angerechnet?	7
16) Wie lange dauert die Amtszeit eines/einer Nachrücker*in?	7
17) Was ist, wenn ein/e Nachrücker*in 1,5 Jahre später auf einer anderen Position direkt ins NBG gewählt wird?	7



Hintergrund

Die Suche nach dem Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit ist eine der zentralen Herausforderungen bei der Entsorgung hochradioaktiver Abfälle. Hierzu wurde 2013 mit breitem politischen Konsens ein neues, wissenschaftsbasiertes und partizipatives Standortauswahlverfahren im Standortauswahlgesetz (StandAG) festgeschrieben, welches 2017 durch Änderung des StandAG fortentwickelt wurde. Die gesetzliche Grundlage für das Nationale Begleitgremium (NBG) befindet sich in § 8 StandAG. Im Jahr 2016 wurde das NBG eingesetzt, dieses begleitet das Standortauswahlverfahren vermittelnd, unabhängig und gemeinwohlorientiert.

Ein Drittel dieses Gremiums (sechs Mitglieder) besteht entsprechend der Vorgaben des StandAG aus Bürgerinnen und Bürgern, welche in einem aufwändigen, zufallsbasierten und sozialwissenschaftlich abgesicherten Verfahren vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ausgewählt und dann von der Ministerin als Mitglieder dieses Gremiums ernannt werden.

Zudem besteht das NBG aus zwölf anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Bundesrat und vom Bundestag auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt werden. Das NBG verfügt über eine Geschäftsstelle in Berlin, Sitzungen finden an verschiedenen Orten der Bundesrepublik und teilweise als virtuelle Konferenzen statt.

Mehr Informationen finden Sie unter www.nationales-begleitgremium.de.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des NBG beträgt drei Jahre, es besteht jedoch zweimal die Option einer Wiederwahl bzw. einer Wiederernennung. Um einen Wissenserhalt zu ermöglichen und um Kontinuität zu schaffen, sollten entsprechend der Begründung zum 2017 novellierten StandAG, nach der Hälfte der Amtsperiode neun Mitglieder neu-, bzw. wiederbesetzt werden. Dies betrifft somit alle 18 Monate auch drei der Bürger*innen. Die Zufallsauswahl, welche das Fundament für den Ernennungsprozess der Bürger*innen bildet, findet alle drei Jahre statt. Aus dieser geht im Anschluss ein Wahlgremium hervor, welches dann in der Regel zweimal in eineinhalb Jahren tagt. Nach der Ernennung von zweimal drei Bürger*innen für das NBG wird ein neues Wahlgremium auf Basis einer neuen Zufallsauswahl bestimmt.

Die ehemaligen Mitglieder der vorherigen Wahlgremien haben die Möglichkeit, sich in einem sogenannten Beratungsnetzwerk (BNW) zusammen zu schließen. Dieses Netzwerk berät die amtierenden Bürger*innen im NBG mit dem Hintergrund mehrjährigen Erfahrungswissens in dem speziellen Bereich der Zufallsauswahl und der anschließenden Bildung eines Wahlgremiums und Durchführung der Auswahl. Aus diesem Grund wird es auch drei Mitgliedern des



BNW (je ein Mann, eine Frau und ein*e Vertreter*in der jungen Generation) ermöglicht, mit aktivem und passivem Wahlrecht am Wahlgremium teilzunehmen. Als Mitglied des BNW kann im Wahlgremium nur teilnehmen, wer Mitglied eines früheren Wahlgremiums war und noch keine drei Amtszeiten Mitglied des NBG war.

Das Regelwerk

Dieses Regelwerk behandelt die Regeln zur Auswahl von Bürger*innen für die Ernennung durch das BMU. Es konkretisiert die Vorgabe in § 8 Absatz 3 Satz 6 StandAG, wonach die Nominierung der Bürger*innen in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung erfolgen muss. Es wurde 2016 entwickelt und auf Basis der ersten Auswahl 2018 weiterentwickelt. Gegenstand des hier vorliegenden Regelwerks ist nur die Auswahl und Ernennung von Bürger*innen für das NBG.

Im Folgenden werden Fragen im Zusammenhang mit der Auswahl und Ernennung von Bürger*innen als Mitglieder des NBG behandelt.

Grundlagen zur Wahl

1) Was sind die Grundlagen der Wahl, die auch für zukünftige Wahlgremiumssitzungen gelten sollen?

Alle drei Jahre wird ein sozialwissenschaftlich anerkanntes und auf dem Zufallsprinzip basierendes Auswahlverfahren für Bürger*innen aus Deutschland durchgeführt. Etwa 160 so ausgewählte Bürger*innen kommen daraufhin in einem zentralen Bürgerforum zusammen. Dieses Bürgerforum zur Auswahl und Qualifizierung von Bürger*innen für das NBG bestellt aus seiner Mitte 38 Bürger*innen (je drei Männer und Frauen aus jeder Großregion, sowie je sieben Männer und Frauen der jungen Generation) in ein Wahlgremium, das für drei Jahre besteht. Das Bürgerforum besteht zu je einem Drittel aus Frauen, Männern und Vertreter*innen der jungen Generation (Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahren). Gleiches gilt für das Wahlgremium. Das Bürgerforum und das Wahlgremium sollen eine möglichst gleichmäßige Besetzung nach den Großregionen Nord-, Süd-, Ost- und Westdeutschland gewährleisten.

2) Wer ist Mitglied im Wahlgremium?

Das Wahlgremium besteht zum einen aus zufällig ausgewählten Bürger*innen, die in dem Bürgerforum bestimmt wurden. Darüber hinaus gehören ihm die zur Wiederwahl stehenden



Bürger*innen aus dem NBG an. Zusätzlich kann das an das NBG angebundene BNW optional drei Vertreter*innen für das Wahlgremium benennen – eine Frau, einen Mann und eine/n Vertreter*in der jungen Generation von 18-27 Jahren. Diese vom BNW benannten Personen müssen bereits zuvor Mitglied eines früheren Wahlgremiums gewesen sein.

3) Welche NBG-Bürger*innen sind Mitglieder eines neuen Wahlgremiums?

Alle aktuell amtierenden Bürger*innen im NBG, die sich zur Wiederwahl stellen, weil Ihre aktuelle Amtsperiode endet und sie nach den Regeln des StandAG nochmals ernannt werden können, sind Mitglieder eines neuen Wahlgremiums. Sie sind nur Mitglied in der Sitzung des neuen Wahlgremiums, in der sie sich zur Wahl stellen und in der die Auswahl zur direkt folgenden Amtsperiode durchgeführt wird.

4) Welche Rechte haben die Mitglieder des Wahlgremiums?

Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

5) Benötigt eine Wiederberufung eines/einer NBG-Bürger*in durch die Umweltministerin eine vorherige Wiederwahl durch das Wahlgremium, wie in diesem Regelwerk beschrieben?

Ja. Grundlage einer Wiederberufung ist die Wiederwahl in dem oben beschriebenen Wahlgremium, das dann für die jeweils nachfolgende Amtsperiode besteht.

6) Gilt für die Wiederwahl das Prinzip der direkten Folge der Amtsperioden?

Nein, Amtsperioden müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Wiedergewählt werden kann aber nur, wer Mitglied im Wahlgremium ist.

Wahlprozess im Wahlgremium

7) Wer leitet die Sitzungen des Wahlgremiums und welche Regeln über den Sitzungsverlauf (z.B. zu Redebeiträgen, Vorstellung der Kandidat*innen, Ordnung der Sitzung etc.) gelten?

Das BMU bestimmt eine Sitzungsleitung. In der Regel wird hierfür ein externer Dienstleister beauftragt, welcher die konkrete Durchführung des Bürgerforums und der Treffen des Wahlgremiums nach den Vorgaben dieses Regelwerks und in enger Absprache mit dem BMU durchführt.



8) Nach welchen Regeln läuft die Wahl im Wahlgremium ab?

Die Wahlregeln des Wahlgremiums lehnen sich in wesentlichen Teilen an die Regeln zur Wahl des Bundespräsidenten in der Bundesversammlung an und beinhalten diese Festlegungen:

- Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte je eine/n Vertreter*in der jungen Generation, eine Frau und einen Mann, welche durch die Bundesumweltministerin als Mitglieder des NBG benannt werden. Sollten Nachwahlen benötigt werden, finden auch diese im Wahlgremium statt.
- Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen für jedes der zu bestimmenden Mitglieder (Junge Generation, Frauen, Männer) statt.
- Alle Mitglieder des Wahlgremiums besitzen aktives Wahlrecht für jede*n Kandidat*innen jeder Gruppe.
- Findet kein/e Kandidat*in eine absolute Mehrheit der Gesamtstimmenzahl des Wahlgremiums in seinem Wahlgang, findet eine **Stichwahl als zweiter Wahlgang** zwischen den zwei Kandidat*innen mit den meisten bzw. zweitmeisten Stimmen statt.
- Bei Stimmengleichheit kann die Stichwahl auch zwischen mehr als zwei Kandidat*innen stattfinden.
- Erhält bei der Stichwahl kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen, entscheidet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen. Bei Stimmengleichheit kann auch dieser zwischen mehr als zwei Kandidat*innen stattfinden. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los über die Auswahl.
- Zweitplatzierte Kandidat*innen werden gefragt, ob sie als Nachrücker*innen zur Verfügung stehen. Ein Nachrücken ist nur auf die Position möglich, für die der/die Nachrücker*innen ursprünglich kandidiert hatte und für die entsprechende Amtsperiode. Bei Stimmengleichheit zwischen möglichen Nachrücker*innen findet eine Stichwahl zur Bestimmung der Nachrückerin/des Nachrückers statt.

9) Dürfen für die Wahl der Vertreter*innen der jungen Generation von 18-27 Jahren Personen jeden Geschlechts antreten?

Ja. Die Auswahl in diesem Wahlgang erfolgt nicht getrennt nach Geschlecht.



10) Was passiert mit Vertreter*innen der jungen Generation, die die Altersgrenze überschreiten, also das 28. Lebensjahr vollenden? Dürfen Sie als Männer- /Frau- envertreter*innen nochmal kandidieren?

Ja, sie können sich je nach eigenem Geschlecht für die Gruppen der Männer oder Frauen zur Wahl stellen; insgesamt für bis zu drei Amtsperioden. Für die Gruppe der jungen Generation kann nur kandidieren, wer zur Zeit der (Wieder-)Wahl 27 Jahre alt oder jünger ist.

11) Für welche Wahlgruppe (Männer bzw. Frauen) kann eine Person diversen Geschlechts antreten?

Diese Person kann nach eigener Wahl entweder für die Wahlgruppe Mann oder Frau antreten, aber nicht für beide.

12) Kann eine Wahl im Wahlgremium in Abwesenheit erfolgen?

Eine Wahl in Abwesenheit gibt es nur als passives Wahlrecht, denn die geheime Wahl (inkl. 2. und 3. Wahlgang) findet grundsätzlich in einer Präsenzsitzung des Wahlgremiums statt. Es gibt keine Briefwahl. Man kann also gewählt werden, ohne anwesend zu sein, aber nicht selbst abstimmen. Die Anwesenheit per Videokonferenz kann ausnahmsweise bei Bedarf und bei Verfügbarkeit geeigneter Technik für eine geheime und nachvollziehbare Auswahl ermöglicht werden.

Bürger*innen des Beratungsnetzwerks

13) Kann das Beratungsnetzwerk (BNW) Personen ins Wahlgremium entsenden?

Wenn ja, wie viele? Und welche Voraussetzungen müssen diese erfüllen?

Ja, zu Beginn einer neuer Auswahlrunde kann das BNW drei Personen (je eine für die Gruppen Mann, Frau, junge Generation) für die Sitzungen des Wahlgremiums dieser Auswahlrunde benennen. Entsandt werden können nur Personen im BNW, die in vorherigen Auswahlverfahren von Bürger*innen für das NBG Mitglied in einem Wahlgremium waren.

14) Darf das Beratungsnetzwerk (BNW) auch schon nach 1,5 Jahre neue Vertreter*innen für die Mitarbeit im Wahlgremium benennen?

Diese Möglichkeit besteht, wenn das BNW dies gegenüber BMU einfordert. Die mögliche Neubenennung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Wahlgremiums erfolgen. Dadurch werden die 1,5 Jahre vorher vom BNW benannten Mitglieder ausgetauscht.



Nachrücker für NBG-Bürger*innen

15) Wird für potenzielle Nachrücker*innen die „angebrochene“ Amtszeit nach Nachrücken auf die Anzahl der möglichen Amtszeiten angerechnet?

Ja. Sobald eine Nachrücker*in Mitglied im NBG ist, beginnt eine verkürzte, aber gleichwohl zählende, Amtsperiode.

16) Wie lange dauert die Amtszeit eines/einer Nachrücker*in?

Die Amtszeit einer/s nachrückenden Bürger*in das NBG dauert bis zum Ende der ursprünglichen dreijährigen Amtsperiode des oder der gewählten NBG-Bürger*in, für die oder den nachgerückt wird.

17) Was ist, wenn ein/e Nachrücker*in 1,5 Jahre später auf einer anderen Position direkt ins NBG gewählt wird?

In diesem Fall wird in einem separaten Wahlgang ein*e neue Nachrücker*in für das 1,5 Jahre zuvor benannte Mitglied des NBG gewählt.